

Satzung
zur Änderung der Satzung i. d. F. vom 25.07.2005 für die
öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes
Maroldsweisach
(Wasserabgabesatzung – WAS)

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Markt Maroldsweisach folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 10 Ab. 3 wird wie folgt neugefasst:

„(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.“

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Maroldsweisach, den 03. August 2010

gez. W. Schneider

.....

Wilhelm Schneider
1. Bürgermeister